



HESSISCHER LANDTAG

22. 09. 2015

Plenum

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung des Melderechts, des Hessischen Gesetzes über
die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Glücksspielgesetzes
in der Fassung der Beschlussempfehlung des Innenpolitischen Ausschusses
Drucksache 19/2425 zu Drucksache 19/1979**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 wird § 3 wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Abs. 2 und 3 werden die Abs. 1 und 2.
2. In Art. 5 Nr. 24 wird § 24a wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "und § 3 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz" gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nr. 3 und 4 werden die Nr. 2 und 3.
 - cc) Nr. 5 wird aufgehoben.
 - dd) Die Nr. 6 bis 9 werden die Nr. 4 bis 7.
3. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird § 13a Abs.1 Satz 1 wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird das Komma durch das Wort "oder" ersetzt.
 - ccc) Als Buchst. c wird angefügt:

"c) in besonders gefährdeten Liegenschaften öffentlicher Stellen,"
 - bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort "Vollzugsaufgaben" die Wörter "oder Liegenschaften öffentlicher Stellen, die besonders gefährdet sind," eingefügt.
 - b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. § 14 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Polizeibehörden können an öffentlich zugänglichen Orten eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, mittels Bild- und Tonübertragung kurzfristig technisch erfassen, offen beobachten und dies aufzeichnen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist."

- c) In Nr. 7 wird § 20 Abs.11 Satz 3 wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird das Komma durch das Wort "oder" ersetzt.
 - bb) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - cc) Nr. 4 wird Nr. 3.
4. Als neuer Art. 10 wird eingefügt:

"Artikel 10
Einschränkung von Grundrechten

Durch Art. 7 Nr. 7 wird das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen) eingeschränkt."

5. Die bisherigen Art. 10 und 11 werden die Art. 11 und 12.

Begründung:

Zu Nr. 1

In der Anhörung zu dem Gesetzentwurf wurden datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Übermittlung zusätzlicher, über den Katalog des § 42 Abs. 2 Bundesmeldegesetz hinausgehender Angaben zu Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft vorgetragen. Diese Auffassung hat insbesondere auch der Hessische Datenschutzbeauftragte vertreten und darüber hinaus auf die hohe Zahl von Beschwerden hingewiesen, die bereits heute seine Behörde erreichen und die Datenübermittlung an eine Religionsgesellschaft betreffen, der der Betroffene nicht angehört. Diesen datenschutzrechtlichen Bedenken soll Rechnung getragen werden, die Vorschrift ist daher zu streichen.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Nr. 1 in der MeldDÜVO.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a

Die Änderungen dienen der Sicherheit von Flüchtlingsunterkünften, aber auch von anderen besonders gefährdeten Liegenschaften öffentlicher Stellen, wie z.B. dem Hessischen Landtag. Vor dem Hintergrund der Vielzahl an Kulturen, Religionen und Nationalitäten ist es insbesondere erforderlich, dass die Polizeibehörden die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die mit den Flüchtlingen in den Unterkünften länger Kontakt haben, auf ihre Zuverlässigkeit überprüfen. Das gilt auch für die in Nr. 3 genannten Personen, die Flüchtlingsunterkünfte oder andere besonders gefährdete Liegenschaften von öffentlichen Stellen, die keine Vollzugsaufgaben haben, ohne Begleitung betreten dürfen.

Zu Buchst. b

Die Neufassung des § 14 Abs. 6 Satz 1 erfolgt aufgrund der Anhörung zu dem Gesetzentwurf im Hinblick auf datenschutzrechtliche Erfordernisse. Die Maßnahme knüpft nunmehr, wie bisher, an die Identitätsfeststellung an.

Zu Buchst. c

Im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf wurde empfohlen, die Möglichkeit der Verarbeitung der Aufzeichnungen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zu streichen. Diese Empfehlung soll hiermit aufgegriffen und umgesetzt werden.

Zu Nr. 4

Die Änderungen erfolgen aufgrund eines Hinweises des Hessischen Datenschutzbeauftragten in der Anhörung zu dem Gesetzentwurf.

Zu Nr. 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Art. 10.

Wiesbaden, 22. September 2015

Für die Fraktion
der CDU
Der Parlam. Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)